## Honorar- und Reisekosten-Abrechnung

Veranstalter:	Ort, Datum:
Maßnahme:	
Lehrgangsleitung / Pauschalhonorar Tageslehrgang bis 10 LE* mehrtägiger Lehrgang ( Kalendertage)	
Referentin / Referent Trainer  Kampfrichterin / Kampfrichter, Schiedsrichterin / Schiedsrichter, medizinische, wissenschaftliche und pädagogische Betreuung	
Name, Vorname:	
Straße, Postleitzahl Ort:	
Erstattungen:	[€]
Fahrtkosten:	
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB	Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat.
•	nach
Für vom LSB geförderte Hauptberufliche gemäß Bundesreisekostengesetz 0,20 €/km (höchstens 60,00 Für Ehrenamtliche gemäß LSB Finanzordnung max. 0,30 €/km	
Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)  Begründung:	
Honorare:	
Honorar für die Lehrgangsleitung	=
Honorare für Referentinnen / Referenten, Trainerinnen / Trainer, Kampfrichterinnen / Kampfrichter, medizinische, wissenschaftliche, pädagogische und sonstige Betreuung LE* x €/LE*:	
	Gesamtbetrag =
Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:	Wird vom Veranstalter ausgefüllt
den Betrag habe ich bar erhalten	
der Betrag wird überwiesen  Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.  Hinweis zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite	Der Betrag wurde am überwiesen.
	Unterschrift
Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person	
Bankinstitut:	
BIC:	
IBAN:	

## Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten des Auftragnehmers

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig Tätiger vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

- § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglingsoder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- § 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspfleger
- § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.